

Zahnärztliche Behandlung zulasten Asylwesen

Sozialbereiche & Zuständigkeiten

Das öffentliche schweizerische Fürsorge- bzw. Sozialwesen gliedert sich in vier sehr unterschiedliche Bereiche. (Dazu kommen noch diverse private Fürsorge- und Sozialwerke wie Pro Infirmis, Pro Senectute, Winterhilfe, u.ä.):

AF	Asylwesen, Asylfürsorge
FF	Flüchtlingswesen, Flüchtlingsfürsorge
SH	Öffentliche Sozialhilfe
EL	Ergänzungsleistungen zu AHV / IV

Ausserdem haben auch Personen ohne Anwesenheitsberechtigung in der Schweiz Anspruch auf Nothilfe (NH), sofern sie nicht in der Lage sind, sich selber zu helfen. Die Nothilfe gründet in Art. 12 der Bundesverfassung (BV) und umfasst lediglich das absolut Notwendige, das für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich ist. Darunter fallen auch unerlässliche medizinische Notfallbehandlungen. Für jeden dieser Bereiche gelten eigene Vorschriften, eigene zahnärztliche Behandlungskriterien und kantonale unterschiedliche administrative Vorgehensweisen.

AF Asylwesen, Asylfürsorge

Zuständigkeit

Seit 1.1.2008 kantonale Regelungen. Ansprechpartnerin für die Zahnärzteschaft ist normalerweise das Kantonale Sozialamt, Abteilung Asylkoordination.

Asylkategorien:

- Ausweis N: Asylsuchende (AS), Asylantrag in Bearbeitung
- Ausweis F: Vorläufig Aufgenommene (VA), negativer Asylentscheid, Wegweisung (sistiert)

Behandlungsplanung

Bei Ausweisen N und F gilt eine Behandlungseinschränkung auf primäre, nicht aufschiebbare Massnahmen und Notfallbehandlungen, um den Patienten schmerzfrei und kaufähig zu machen. Dies soll mit einfachen und meist provisorischen zahnärztlichen Mitteln erreicht werden (Langzeitprovisorium, Zahnextraktion, Drahtklammerprothesen; keine Endodontie (ausser bei strategisch wichtigen Zähnen), kein festsitzender Zahnersatz). Der Behandlungsstandard des Herkunftslandes ist zu berücksichtigen. Eine Ausnahme bilden die schulpflichtigen Kinder sowohl von AS als auch VA. Die Behandlung (exkl. Kieferorthopädie) bei diesen Kindern soll derjenigen der übrigen Schulkinder angepasst sein und so ausgerichtet werden, dass keine Wachstumsstörung die Folge ist.

Achtung: vorläufig aufgenommene Flüchtlinge verfügen ebenfalls über einen Ausweis F¹. Für sie gelten aber die gleichen sozialhilferechtlichen Kriterien wie bei den Flüchtlingen (siehe unten).

¹ Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge haben Flüchtlingseigenschaften nach Völkerrecht, aber es wird ihnen nach der Schweizer Asylgesetzgebung kein Asyl gewährt, weil sie die Voraussetzungen dafür nicht erfüllen. Sie verfügen zwar ebenfalls über einen negativen Asylentscheid, werden aber aufgrund übergeordneten Rechts gleich behandelt wie Flüchtlinge. Ihre Wegweisung kann nicht vollzogen werden.

Bei Personen **mit Ausweis F**, welche **länger als 3 Jahre** in der Schweiz sind („Langzeitaufenthalter“), kann ein Antrag bzw. eine Behandlung nach Sozialhilfekriterien (sekundäre Massnahmen) angemessen sein und in Betracht gezogen werden.
Beachte: Diese Ausführungen gelten nur für Personen, die ganz oder teilweise auf öffentliche Unterstützung angewiesen sind und nicht für Selbstzahler

NH Nothilfe

Wer in Not gerät und nicht in der Lage ist, für sich selbst zu sorgen, hat Anspruch auf Hilfe und Betreuung und auf die Mittel, die für ein menschenwürdiges Dasein unerlässlich sind (Art. 12 BV). Jede in der Schweiz anwesende Person kann sich auf Art. 12 BV berufen, also auch Personen, welche keine Anwesenheitsberechtigung haben. Sie haben Anspruch auf Nothilfe. Folgende Personen fallen unter die Nothilferegelung:

- Personen, welche rechtskräftig kein Asyl erhalten haben und deren Ausreisefrist ungenutzt verstrichen ist,
- Personen, auf deren Asylgesuch rechtskräftig nicht eingetreten worden ist, und deren Ausreisefrist ungenutzt verstrichen ist,
- Personen, die noch nie eine Anwesenheitsberechtigung in der Schweiz hatten,
- Personen, deren Gesuch um Verlängerung der Anwesenheitsbewilligung rechtskräftig abgewiesen worden und deren Ausreisefrist ungenutzt verstrichen ist.

Im Rahmen der Nothilfe können gleich wie bei der Asylfürsorge nur Not- und Schmerzbehandlungen bewilligt werden.

Zuständigkeit NH

In den meisten Kantonen sind die Kantonalen Sozialämter für die Organisation der Ausrichtung der Nothilfe zuständig.